

Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Fachbereiche 2, 3, 4 und 5 der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 30. 3. 1987 — 1062-24 333 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 21. 8. 1986 (Nds. MBl. S. 878)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Fachbereiche 2, 3, 4 und 5 beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

Anlage

Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3, 4 und 5

1. In Anlage 1 Satz 4 werden zwischen die Worte „Hauptfach“ und „gewählt“ die Worte „oder als Nebenfach“ eingefügt.
2. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschn. A Nr. 1, Abschn. B Nr. 1 und Abschn. C Nr. 1 wird in der Überschrift jeweils die Zahl „2“ gestrichen.
 - b) Abschn. D wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Politikwissenschaft als 1. Hauptfach
Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit gemäß § 18 und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten.
In der Magisterarbeit soll der Student/die Studentin seine/ihre Fähigkeiten zeigen, Fakten und wissenschaftliche Informationen aufzufinden und wissenschaftlich zu verarbeiten.
In der mündlichen Prüfung soll der Student/die Studentin in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgenden fünf Bereiche vertiefte Kenntnisse nachweisen:

 1. Politische Theorien der Gegenwart
 2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
 3. Politische Soziologie (z. B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
 4. Internationale Beziehungen
 5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik.
 - bb) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Politikwissenschaft als 2. Hauptfach
Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Hier gelten die gleichen Anforderungen wie für das 1. Hauptfach.“
 - cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

Universität Oldenburg; Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik)

Bek. d. MWK v. 17. 3. 1987 — 1062-243 83-8 —

Bezug: Bek. v. 25. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1037)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckten Änderungen der Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) beschlossen, die ich mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NHG genehmigt habe.

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang voraus, das zum Fachgebiet der Promotion hinführt. Mindestens die beiden letzten Semester sollen dabei an der Universität Oldenburg studiert sein. Von dem Erfordernis nach Satz 2 kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen Ausnahmen erlen.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen; die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 2 und 3.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Doktorand kann den Erstreferenten und einen Korreferenten vorschlagen. Die Vorschläge werden berücksichtigt, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des vorgeschlagenen Referenten, entgegenstehen.“

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Beschäftigung von studentischen Aushilfskräften

RdErl. d. MWK v. 11. 3. 1987 — Z 43-03 286/3 (26) —

— Gültl 26/330 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 22. 9. 1981 (Nds. MBl. S. 1171), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 4. 1986 (Nds. MBl. S. 448)
— Gültl 26/279, 311, 323 —

I.

Personenkreis, Aufgaben

1. An den Hochschulen können Studenten nach den Bestimmungen dieses RdErl. nebenberuflich zur zeitweiligen Aushilfe für Aufgaben im technischen und Verwaltungsdienst i. S. von § 67 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), beschäftigt werden (im folgenden als studentische Aushilfskräfte bezeichnet). Die Beschäftigung von studentischen Aushilfskräften ist nur zulässig, wenn die betreffenden Tätigkeiten von den vorhandenen hauptamtlichen oder hauptberuflichen Kräften nicht wahrgenommen werden können.
2. Den studentischen Aushilfskräften dürfen grundsätzlich nur Tätigkeiten übertragen werden, die nach den VergGr. X bis VI b BAT zu bewerten sind. Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe dürfen von den studentischen Aushilfskräften nur ausnahmsweise verrichtet werden; der zeitliche Umfang dieser Tätigkeiten muß deutlich weniger als die Hälfte der Gesamttätigkeit ausmachen.
Die studentischen Aushilfskräfte dürfen nicht beschäftigt werden
- a) für Dienstleistungen in Forschung und Lehre,
- b) mit Tätigkeiten, die die ordnungsgemäße Durchführung ihres Studiums beeinträchtigen können.
3. Auf studentische Hilfskräfte mit Spezialaufgaben (z. B. für Sitzwachen), deren Arbeitsbedingungen durch besonderen Erlaß geregelt sind, finden die Bestimmungen dieses RdErl. keine Anwendung.

II.

Arbeitsverhältnis

4. Die studentischen Aushilfskräfte werden im außertariflichen Angestelltenverhältnis mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigt.
5. Auf das Arbeitsverhältnis finden, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, folgende Vorschriften des BAT entsprechende Anwendung:

§§ 8 (allgemeine Pflichten), 9 (Schweigepflicht), 10 (Belohnungen und Geschenke), 14 (Haftung), 18 (Arbeitsversäumnis), 52 (Arbeitsbefreiung) und 70 (Ausschlußfrist).
6. Die studentischen Aushilfskräfte sind bei der Einstellung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Der RdErl. des MF vom 18. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 439 — Gültl 38/151) ist entsprechend anzuwenden.
7. Die durchschnittliche Arbeitszeit darf höchstens 83 Stunden monatlich oder 19 Stunden wöchentlich betragen.
8. Die Arbeitsverträge sind für die Dauer der Aushilfstätigkeit zu befristen. Dabei sind die von der Rechtsprechung des BAG entwickelten Grundsätze zur Wirksamkeit befristeter Arbeitsverträge bei Aushilfstätigkeiten (vgl. BAG, Urteile vom 14. 1. 1982 — 2 AZR 245/80 — und vom 29. 9. 1982 — 7 AZR 147/80 —, AP Nr. 64 und 70 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, vom 14. 1. 1982 — 2 AZR 223/81 — sowie vom 17. 2. 1983 — 2 AZR 481/81 —, AP Nr. 14 zu § 15 KSchG 1969) zu beachten.

9. Die Gewährung des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. 1. 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Art. II § 2 des Gesetzes vom 29. 10. 1974 (BGBl. I S. 2879). Als Urlaubsentgelt wird abweichend von § 11 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes die Vergütung während der Urlaubszeit weitergezahlt.

10. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der im Arbeitsvertrag vereinbarten Frist. Wird die Hochschulausbildung vor Ablauf dieser Frist abgeschlossen, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlußprüfung abgelegt wird.

11. Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 626 BGB).

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden.

12. Die studentischen Aushilfskräfte erhalten eine Vergütung in Höhe von 11,60 DM je Stunde.

13. Die Vergütung wird grundsätzlich für die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit gezahlt. Nicht geleistete Stunden werden nur vergütet, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung solcher Stunden besteht.

Die §§ 615 und 616 Abs. 1 BGB finden keine Anwendung.

14. Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und in Monatsbeträgen bis zum 15. des folgenden Kalendermonats zu zahlen. Bei der Berechnung der Monatsvergütung für studentische Aushilfskräfte, mit denen nicht eine monatliche, sondern eine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, ist die Stundenvergütung mit der Anzahl der Stunden der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und mit dem Faktor 4,348 zu multiplizieren.

Vor der ersten Zahlung ist der zahlungsanordnenden Dienststelle mitzuteilen (z. B. durch Übersendung eines Abdrucks des Arbeitsvertrages), wieviele Stunden von der studentischen Aushilfskraft wöchentlich bzw. monatlich zu leisten sind, ferner die Höhe der Vergütung für eine Stunde. Zum Schluß der Tätigkeit, spätestens zum Schluß des Kalenderjahres, ist der zahlungsanordnenden Dienststelle für jede studentische Aushilfskraft die Zahl der nicht geleisteten Stunden mitzuteilen, für die ein Vergütungsanspruch nicht besteht.

Die Abrechnung der nicht geleisteten Stunden, für die ein Anspruch auf Vergütung nicht besteht, erfolgt mit der letzten monatlichen Vergütung für das laufende Kalenderjahr, deren Zahlung bis zum 15. des übernächsten Kalendermonats erfolgen kann. Soweit Hochschulen dem zentralen ADV-Bezugsverfahren beim Landesverwaltungsamt angeschlossen sind, wird die gezahlte Vergütung für die nicht geleisteten Stunden zurückgefordert oder mit der Vergütung für das folgende Kalenderjahr verrechnet. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht erhoben werden.

Soweit studentische Aushilfskräfte nicht mit einer regelmäßigen wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit beschäftigt werden, ist die Vergütung für die im Kalendermonat geleisteten Stunden zu berechnen und in monatlichen Beträgen nachträglich bis zum 15. des übernächsten Kalendermonats zu zahlen. Der zahlungsanordnenden Dienststelle ist unverzüglich nach Ablauf des Kalendermonats mitzuteilen, für wieviele im abgelaufenen Kalendermonat geleistete Stunden die Vergütung zu zahlen ist.

15. Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung gemäß § 616 Abs. 2 BGB für die wegen der Arbeitsunfähigkeit ausfallenden Stunden bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt. Dies gilt nicht, wenn sich die studentische Aushilfskraft die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

In den Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt worden ist, findet § 38 BAT entsprechend Anwendung.

16. Für den Ersatz von Sachschäden finden die für Beamte allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung.